

# Gemeindeordnung

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

- Art. 1 Gebiet
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Schulorte

### II Organisation

- Art. 4 Organe

#### 1. Die Stimmberechtigten

- Art. 5 Ausübung der Rechte
- Art. 6 Wahlen an der Urne
- Art. 7 Sachgeschäfte an der Urne
- Art. 8 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung
- Art. 9 Einberufung der Gemeindeversammlung
- Art. 10 Einladung
- Art. 11 Traktanden
- Art. 12 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
- Art. 13 Offene Abstimmungen und Wahlen
- Art. 14 Protokoll
- Art. 15 Initiative

#### 2. Die Schulbehörde

- Art. 16 Zusammensetzung
- Art. 17 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 18 Schulleitung
- Art. 19 Delegation von Aufgaben
- Art. 20 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Art. 21 Geschäftsordnung

#### 3. Das Schulpräsidium

- Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

#### 4. Das Schulsekretariat

- Art. 23 Zusammensetzung
- Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

#### 5. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 25 Zusammensetzung
- Art. 26 Aufgabe
- Art. 27 Externe Unterstützung
- Art. 28 Berichterstattung

#### 6. Das Wahlbüro

- Art. 29 Zusammensetzung
- Art. 30 Aufgabe

### III Schlussbestimmungen

- Art. 31 Inkrafttreten

Anmerkung: Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes wird bei Personen stets die männliche Form verwendet. Es gilt jeweils sinngemäss auch die weibliche Form.

## I. Allgemeines

### Gebiet

Art. 1 Die Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Romanshorn und Salmsach.

### Aufgaben

Art. 2 Die Sekundarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und des Kindergartens.  
Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.  
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.  
Sie stellt ihre Schulanlagen den lokalen Sport- und Kulturvereinen zur Verfügung, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### Schulorte

Art. 3 Das Angebot der Sekundarschule wird zentral in Romanshorn geführt.

## II. Organisation

### Organe

Art. 4 Die Organe der Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Schulpräsident
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro

### 1. Die Stimmberechtigten

#### Ausübung der Rechte

Art. 5 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss der kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

#### Wahlen an der Urne

Art. 6 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Schulpräsidenten
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (gemäss Art. 25 ist eine stille Wahl möglich)

### **Sachgeschäfte an der Urne**

- Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:
- a) Neue nicht gebundene Aufwändungen:
    - einmalig von mehr als CHF 500'000.-
    - jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 50'000.-
  - b) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
  - c) Änderung der Schulgemeindegrenzen

### **Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung**

- Art. 8 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:
- a) Genehmigung des jährlichen Budgets
  - b) Festsetzung des Steuerfusses
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Investitionsausgaben:
    - einmalig von mehr als CHF 300'000.- bis CHF 500'000.-
  - e) Aufwändungen
    - jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 30'000.- bis CHF 50'000.-
  - f) Definitive Aufhebung der schulischen Nutzung eines bestehenden Schulhauses
  - g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Baurechtsvereinbarungen
  - h) Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
  - i) Übernahme von neuen Aufgaben
  - j) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
  - k) Einleitung von Enteignungsverfahren
  - l) Erteilung von Prozessvollmachten für mutmassliche Prozesskosten über CHF 30'000.-

### **Einberufung der Gemeindeversammlung**

- Art. 9 Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen:
- a) wenn die Geschäfte es erfordern
  - b) wenn 350 Stimmberechtigte beim Schulpräsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen. In diesem Falle ist die Versammlung spätestens innert 90 Tagen durchzuführen.

### **Einladung**

- Art. 10 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden, sowie den Anträgen der Schulbehörde mit allfällig erläuternder Botschaft.

### **Traktanden**

- Art. 11 An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

### **Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

Art. 12 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

### **Offene Abstimmungen und Wahlen**

Art. 13 Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

### **Protokoll**

Art. 14 Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.  
Es ist den Stimmezählern und der Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Initiative**

Art. 15 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.  
Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 350 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.  
Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.  
Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

## **2. Die Schulbehörde**

### **Zusammensetzung**

Art. 16 Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidenten und vier frei gewählten Mitgliedern, sowie je einem Delegierten der Primarschulen Romanshorn und Salmsach. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

## **Aufgaben und Befugnisse**

Art. 17

Die Schulbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Die hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulsekretariat, Festlegung der Schulangebote und deren Standorte, Schulwegorganisation
- c) Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über:
  - gebundene Aufwändungen (gem. Budget)
  - neue Investitionsausgaben bis CHF 300'000.–
  - neue jährlich wiederkehrende Aufwändungen bis CHF 30'000.–
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen.
- i) Grenzbereinigungen von Liegenschaften und Gewährung von Dienstbarkeiten
- j) folgende Anstellungen und Wahlen:
  - Lehrpersonen
  - Schulleitung
  - Schulsekretär sowie weiteres erforderliches Personal
  - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen
- l) Regelt den Informationsfluss

## **Schulleitung**

Art. 18

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **Delegation von Aufgaben**

Art. 19

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder dem Schulsekretär übertragen.

### **Fachkommissionen und Arbeitsgruppen**

Art. 20 Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden, in die auch Personen bestellt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

### **Geschäftsordnung**

Art. 21 Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Sekretariat und Schulleitung sowie gegebenenfalls Ausschuss und Geschäftsleitung.

## **3. Das Schulpräsidium**

### **Aufgaben und Befugnisse**

Art. 22 Der Schulpräsident übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.  
Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde das Schulsekretariat.  
Der Schulpräsident vertritt die Sekundarschulgemeinde nach aussen.  
Der Schulpräsident führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

## **4. Das Schulsekretariat**

### **Zusammensetzung**

Art. 23 Das Schulsekretariat besteht aus dem Schulsekretär und eventuell weiterer Sachbearbeiter.

### **Aufgaben und Befugnisse**

Art. 24 Dem Schulsekretär obliegen die Verwaltung der Schule und die Führung des Rechnungswesens.  
Ihm können weitere Aufgaben gemäss Geschäftsordnung übertragen werden.  
Er nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

## **5. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Zusammensetzung**

- Art. 25 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie können in stiller Wahl gewählt werden.  
Die Wahlen werden in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werdend die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.  
Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### **Aufgaben**

- Art. 26 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht gemäss den kantonalen Vorgaben zum Rechnungswesen.  
Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen des Schulsekretariats jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

### **Externe Unterstützung**

- Art. 27 Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

### **Berichterstattung**

- Art. 28 Die Rechnungsprüfungskommission wie auch die externe Unterstützung erstatten der Schulbehörde je einen schriftlichen Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.  
Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

## **6. Das Wahlbüro**

### **Zusammensetzung**

- Art. 29 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten, dem Schulsekretär und den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden.

### **Aufgabe**

- Art. 30 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **III. Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**  
Art. 31

Diese Gemeindeordnung tritt am 1.8.2009 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Oberstufengemeinde Romanshorn-Salmsach vom 1. Januar 1985.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2008.

#### ***Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach:***

Dr. Gustav A. Saxer  
Schulpräsident

Benny Studer  
Schulsekretär